



Die Gesellschaft verändert sich, die Autonomie auch

Am 11. Juni 1992 ist der Streit um die Südtirol-Autonomie zwischen Österreich und Italien formell beigelegt worden. Das heißt allerdings nicht, dass damals unsere Autonomie-Regelung in Stein gemeißelt, ein für allemal definiert worden wäre. Vielmehr gilt für die Südtirol-Autonomie der Grundsatz, dass sie eine dynamische ist - die Gesellschaft verändert sich, also tut dies auch das Grundgesetz, das sie regelt.

Allein seit dem für Südtirol historischen Jahr 1992 hat die Autonomie unseres Landes demnach zahlreiche Änderungen und Anpassungen erfahren. Erweiterungen allemal, denn ist ein Rückfall hinter die Vereinbarungen von 1948, 1972 und 1992 - der internationalen Absicherung durch den Pariser Vertrag sei Dank - nicht möglich. Dass das Schlagwort der „dynamischen Autonomie“ kein solches bleibt, sondern auch in der Praxis seine Bestätigung erfährt, dafür werden bereits ein Jahr nach der Abgabe der Streitbeilegungserklärung die institutionellen Weichen gestellt: in Rom wird die im Paket vorgesehene „Achter-Kommission“ ins Leben gerufen, die über die Rechte der Sprachminderheiten wacht. Sie ist es aber auch, die sich mit der Anpassung und dem Ausbau der Autonomie zu befassen

hat. Und ebenfalls 1993 werden bereits die ersten konkreten Schritte in Sachen Ausbau der Autonomie gesetzt. So wurden in diesem Jahr beispielsweise die deutsche und die italienische Sprache vor Gericht oder bei der Polizei gleichgestellt, was so viel heißt, dass einem deutschsprachigen Südtiroler heute ein Gerichtsprozess in seiner Muttersprache zusteht.

2001: Region verliert ihre Vorrangstellung

Ein aus politischer und administrativer Sicht wesentlich weiter reichender Schritt wird dagegen im Jahre 2000 gesetzt, genauer: am 25. Oktober 2000, als das römische Parlament das Verfassungsgesetz ändert, mit dem das Zweite Autonomiestatut

in den italienischen Rechtskanon aufgenommen worden ist. Es ist eine Gesetzesänderung, die dem Schlagwort der dynamischen Autonomie gerecht wird, nimmt sie doch eine über die Jahre gewachsene Entwicklung auf und kleidet sie in eine neue rechtliche Regelung: den Bedeutungsverlust der Region.

Bereits lange Jahre vor der Jahrtausendwende hat sich abgezeichnet, dass die Region - geschaffen als politisches Instrument, das die Lebensbedingungen kaum widerspiegelt hat - gegenüber den beiden Ländern Südtirol und Trentino zurücksteht, dass es in der Praxis die beiden Länder sind, die die politischen Geschicke lenken. Und so steht seit der Änderung des Autonomiestatuts im Jahr 2000, die im Februar 2001 in Kraft getreten ist, nicht mehr die Region im

Mittelpunkt der administrativen Aufmerksamkeit, sondern die beiden Länder.

Damit einher geht die Autonomie der Landtage gegenüber dem Regionalrat, aus dem sie nicht wie bis dahin hervorgehen, sondern den sie nun gemeinsam bilden. Damit einher geht außerdem die eigenständige Entscheidung über die Regierungsform in den beiden Ländern, die Entscheidung also etwa darüber, ob der Landeshauptmann direkt vom Volk gewählt werden soll.

Rein rechtlich gesehen, fußen all diese Bestimmungen auf einer Änderung des Verfassungsgesetzes zum Zweiten Autonomiestatut. Manch einer der Experten hat diese Änderungen allerdings als so weit reichend eingestuft, dass vom „Dritten Autonomiestatut“ die Rede war.

Neue gesetzgeberische Freiheiten

Dass die Autonomie Südtirols nichts Unbewegliches ist, sie vielmehr zahlreichen Einflüssen ausgesetzt ist, zeigt sich im Frühjahr 2001 gleich ein zweites Mal. Mit der Reform des V. Titels des zweiten Teils der italienischen Verfassung – landläufig als „Föderalismusreform“ bezeichnet – ist der italienische Staatsaufbau buchstäblich auf den Kopf gestellt worden. Gingen bis dahin Regionen, Provinzen und Gemeinden aus dem Staat hervor, so definiert der neue Artikel 114 der Verfassung, dass sich die Republik aus Gemeinden, Provinzen, Städten, Regionen und dem Staat zusammensetzt, sozusagen also von unten nach oben wächst.

Die Änderung hat auch mit sich gebracht, dass in der Verfassung ein eigent-

lich für Bundesstaaten übliches Prinzip in die Verfassung aufgenommen worden ist. Seit 2001 werden nämlich nicht mehr die Gesetzgebungsbereiche der Regionen in der Verfassung aufgezählt, sondern – wenn auch nach wie vor sehr weit gefasst – jene des Staates, während den Regionen der (nicht angeführte) Rest an Kompetenzen verbleibt. Für Südtirol bedeutete diese Neuverteilung in erster Linie, dass das Land seit damals in einigen wichtigen Bereichen (Handel, Förderung der Industrie, Lehrlingswesen) primäre und nicht mehr nur sekundäre Zuständigkeiten hat.

Noch wichtiger ist, dass der Landtag seit Inkrafttreten dieser Neuregelung im Gesetzgebungsprozess keiner staatlichen Kontrolle mehr unterliegt. Bis dahin musste jedes Landesgesetz vom Regierungskommissar als Vertreter der römischen Regierung in Bozen unter die Lupe genommen und mit dem Sichtvermerk versehen werden. Seit 2001 gibt es diese präventive Kontrolle nicht mehr. Will die Regierung ein Landesgesetz zu Fall bringen, bleibt ihr nur der Weg vor den Verfassungsgerichtshof.

Durchaus ebenfalls von Bedeutung, wenn auch in erster Linie von symbolischer, ist die Tatsache, dass mit der 2001er Reform der Verfassung erstmals die Bezeichnung „Südtirol“ Verfassungsrang erhält, die Region nun also offiziell „Trentino-Alto Adige/Südtirol“ heißt.

Die Autonomie wächst

Die Dynamik der Autonomie zeigt sich im Übrigen nicht nur auf der großen verfas-



Landeshauptmann Luis Durnwalder legt bei der Grundsteinlegung der Universität in Brixen selbst Hand an.

sungsrechtlichen Bühne, sondern auch im gesetzgeberischen Alltag. Getreu dem Motto der Subsidiarität, wonach der übergeordnete Bereich nur Aufgaben übernehmen soll, die der nächst kleinere nicht zu übernehmen imstande ist, sind in den letzten rund 15 Jahren etliche administrative Befugnisse dem Land übertragen worden: Die Arbeits- und Motorisierungsämter sind zwei Beispiele, die Universität oder die Energie zwei weitere.

Die Autonomie-Regelung Südtirols ist demnach nichts ein für allemal Feststehendes, nichts Totes, sondern ein organisches Miteinander von Regeln, das mit der Veränderung der Gesellschaft wächst und sich anpasst.

Klar ist auch, dass die Autonomie kein Sonderrecht in dem Sinne darstellt, dass man anderen Regionen, anderen Ländern etwas wegnehmen möchte. Vielmehr ist die Autonomie – und dies wird auch Landeshauptmann Luis Durnwalder nicht müde zu betonen – die Fähigkeit einer Gemeinschaft, Regeln zu schaffen und sich selbst zu verwalten – möglichst im Sinne aller, die in Südtirol leben. ■

J. Christian Rainer, LPA



Ohne technische Hilfsmittel wäre modernen Massentourismus nicht möglich: Blick von der Seiser Alm-Umlaufbahn auf den Schlern.